



„Bildrechte“ für Archive in der
Deutschen Digitalen Bibliothek
und im Archivportal-D

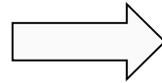
DDB / 22.6.22

Archivalientypen und Rechte

- **Karten/Pläne**
- Akte
- **Nachlässe**
- **Fotos**
- Filme

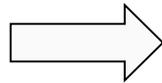
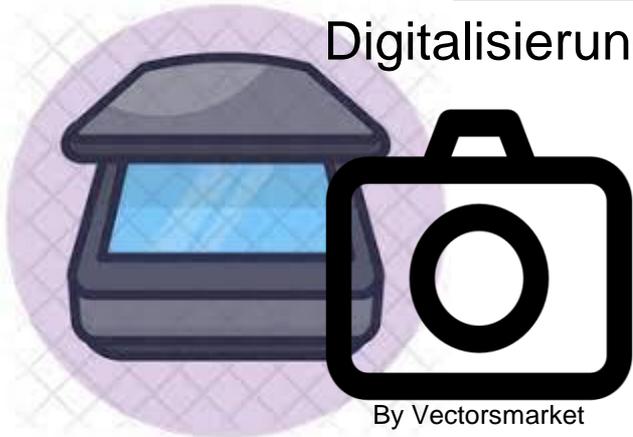


Urheberrechte ?



Persönlichkeitsrechte ?

Digitalisierungsprozess



Urheberrechte ?

Warum wollen Sie etwas über Bildrechte wissen ?

Komme ich ins Gefängnis, wenn ich etwas falsch mache ?

Muss ich etwas zahlen, wenn ich etwas falsch mache ?

Ist die Nutzung der Bilder auf den Webseiten des Archivs erlaubt ?

Ist die Lieferung / Rechteeinräumung an die DDB erlaubt ?

Unter welchen Bedingungen darf das Archiv die Bilder zugänglich machen ?

Welcher Hinweis aus dem „Lizenzkorb“ passt ?

Berlin: Türkischer Basar im Hochbahnhof Bülowstraße; mit Straßenbahn

Laufzeit: 16. Mai 1981

Provenienz: Filmnegative, Ordner 0029 **Berlin 1960**

Urheber: **Autor/Fotograf: Willy Prager**

**Gestorben
1992**

Archivalientyp: Fotos

Sonstige
Erschließungsangaben: **Rechteinhaber: Landesarchiv**

Rechtsstatus: **CC BY [Namensnennung 3.0 Deutschland](#) 7**

Laufzeit: 20. Juni 1978

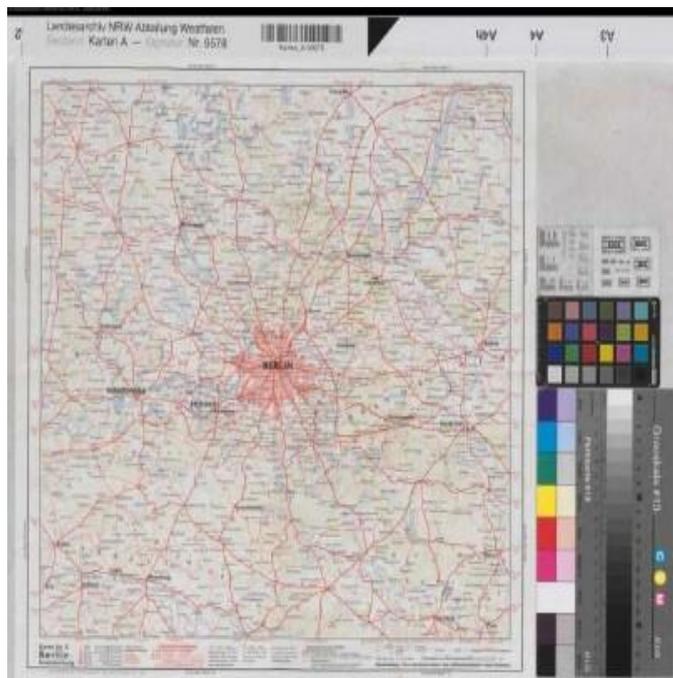
Provenienz: Filmnegative, Ordner 0003 Berlin historisch

Urheber: Autor/Fotograf: Willy Pragher

Archivalientyp: Fotos

Rechtsstatus:  [Namensnennung 3.0 Deutschland](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/) ↗

Berlin (Berlin) Brandenburg (Brandenburg) Shell- Straßenkarte um 1930 1 : 470 000 39 x 40 farb. Druck Benkhausen



Laufzeit:	1930
Archivalientyp:	Karten / Pläne
Sonstige Erschließungsangaben:	Ort: Berlin, Berlin
Indexbegriff Ort:	Berlin Berlin - Brandenburg, Straßenkarte, 1930 Brandenburg - Berlin, Straßenkarte, 1930
Digitalisat im Angebot des Archivs:	[Redacted] 2 [Redacted] 8
Bestand:	W 051 Karten A (Allgemein)
Online-Findbuch im Angebot des Archivs:	[Redacted] 27-
Weitere Objektseiten:	Objekt im "Archivportal-D" anzeigen
Geliefert über:	[Redacted]
Rechteinformation:	Rechteinformation beim Datenlieferanten zu klären.
Rechtsstatus: ?	 Namensnennung 3.0 Deutschland

Stufen der Rechteeinräumungen bei Fotos/Abbildungen

Urheber*in des fotografierten/ digitalen Objekts

Fotograf*in

Ggf. VG Bild Kunst

Dritte (z.B. Nachlassgeber)

Bilder, Fotos...

Datengeber

Digitale Bilder, Fotos
+ ggf. Rechte (Kooperationsvertrag)...

DDB

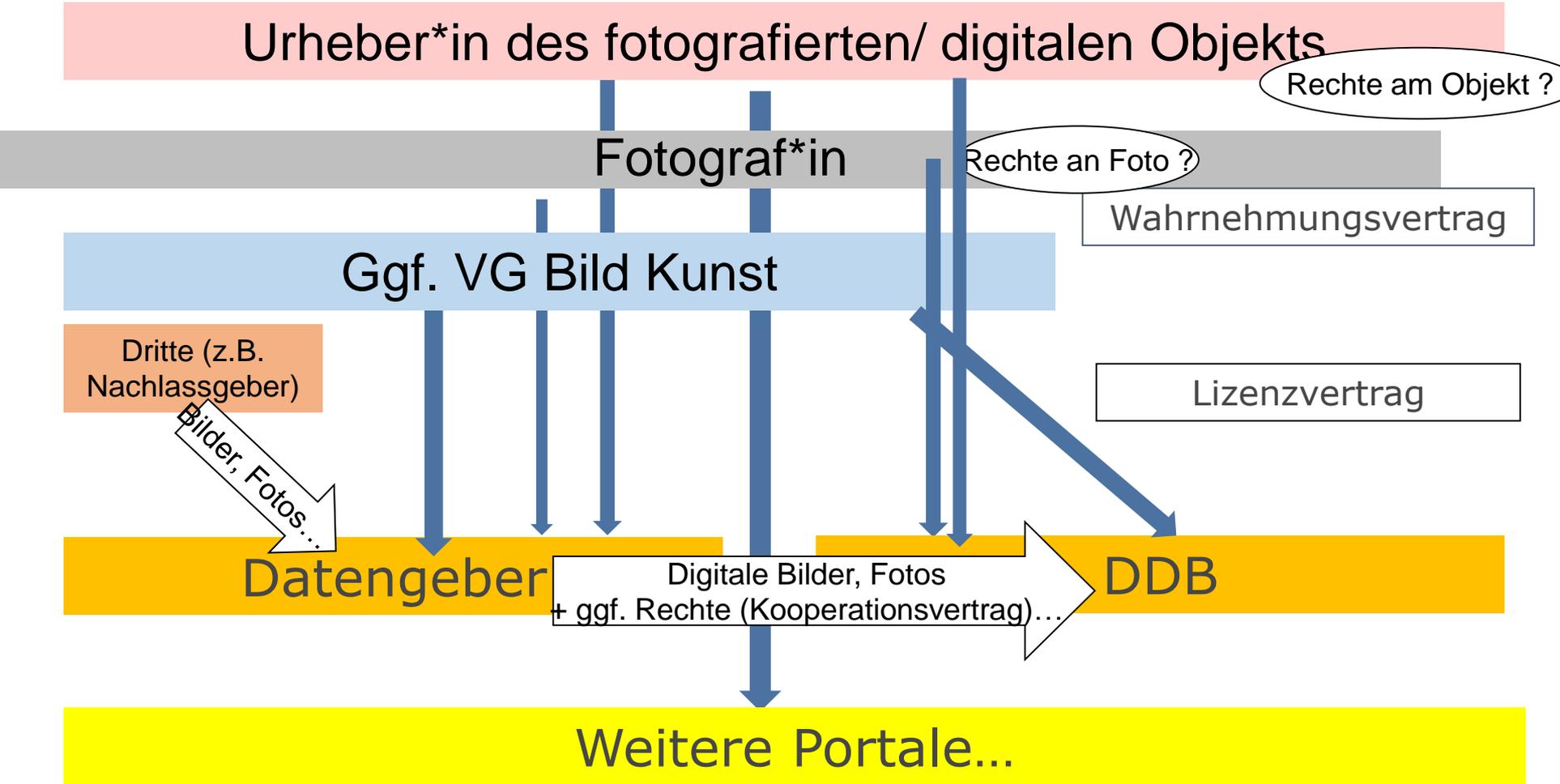
Weitere Portale...

Rechte am Objekt ?

Rechte an Foto ?

Wahrnehmungsvertrag

Lizenzvertrag



1. Urheberrechte an Bildern

2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 8. Persönlichkeitsrechte
-

Urheberrechte an Bildern



Welche Bilder sind rechtlich geschützt ?



- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**

- **§ 2 Geschützte Werke**

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. **Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
 - 5. **Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
 - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - 7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Menschliche Schöpfung



Schutz nicht nur der Idee



Gestaltungsspielraum / Individualit



Wann sind Karten, Lichtbilder,
Grafiken und Gemälde „persönliche
geistige Schöpfungen“ ?



- **Rechte an
Fotos**

§ 2 / § 72 UrhG

https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Tischer



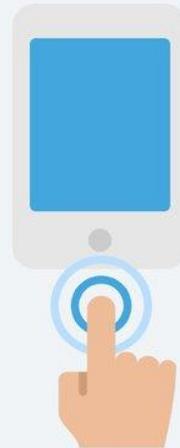
Urheberrecht bei Lichtbildern



Lichtbildwerk

Kontextualisierender,
gestalterischer Intellekt

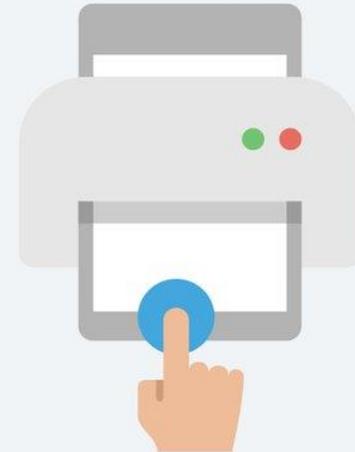
Werksqualität
persönlich, geistige Schöpfung
Lichtbildwerkschutz
gem. § 2 Abs. 2 UrhG
Urheberrecht erlischt
70 Jahre p.m.a.



Lichtbild

Reproduzierender
Intellekt

keine schöpferische, aber
persönlich geistige Leistung
Lichtbildschutz
gem. § 72 UrhG
Urheberrecht erlischt
50 Jahre nach Herstellung
oder Erstveröffentlichung



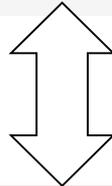
Technisches Bild

Kein Intellekt
rein technische Leistung

keine Werksqualität
keine geistige Leistung
Durch die technische
Reproduktion entsteht
kein Urheberrechtsschutz

Lichtbilder

Fotos von dreidimensionalen Objekten
= meist „Werk“ nach § 2 UrhG



Einfacher (Massen-) Scan von
Buchseiten: Kein Rechtsschutz



Und was ist mit Fotos von Gemälden ?
(wohl) nur einfaches Lichtbild nach § 72
UrhG



Rechtsstreit: Foto gemeinfreier Gemälde des Reiss-Engelhorn-Museums in Wikimedia

Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer Teil 1:

- **Einscannen der Gemäldefotos aus einem Museumskatalog und Hochladen auf Wikimedia**



<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=90674&pos=1&anz=195>

Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen.

Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen. Sie stützt ihren Unterlassungsanspruch hinsichtlich der vom Beklagten eingescannten Fotografien auf Urheber- und Leistungsschutzrechte. Hinsichtlich der vom Beklagten selbst erstellten Fotografien beruft sie sich auf eine Verletzung des mit dem Beklagten geschlossenen Besichtigungsvertrags, der ein Fotografierverbot enthalte, sowie auf eine Verletzung ihres Eigentums an den ausgestellten Objekten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist - soweit für die Revision von Bedeutung - ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Das Hochladen der eingescannten Bilder aus der Publikation der Klägerin verletzt das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG). Die Fotografie eines Gemäldes genießt Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und zugehörige Bildgramme mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fotografien gemeinfreier Gemälde: Regelung seit 7.6. 2021

§ 68 UrhG

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

- Unter „Teil 2“ fällt z.B. der Schutz als „einfaches Lichtbild“ nach § 72 UrhG >
- **Aber:** Gemäldefoto nach Teil 1 als Werk nach § 2 UrhG („persönliche geistige Schöpfung“) geschützt ?

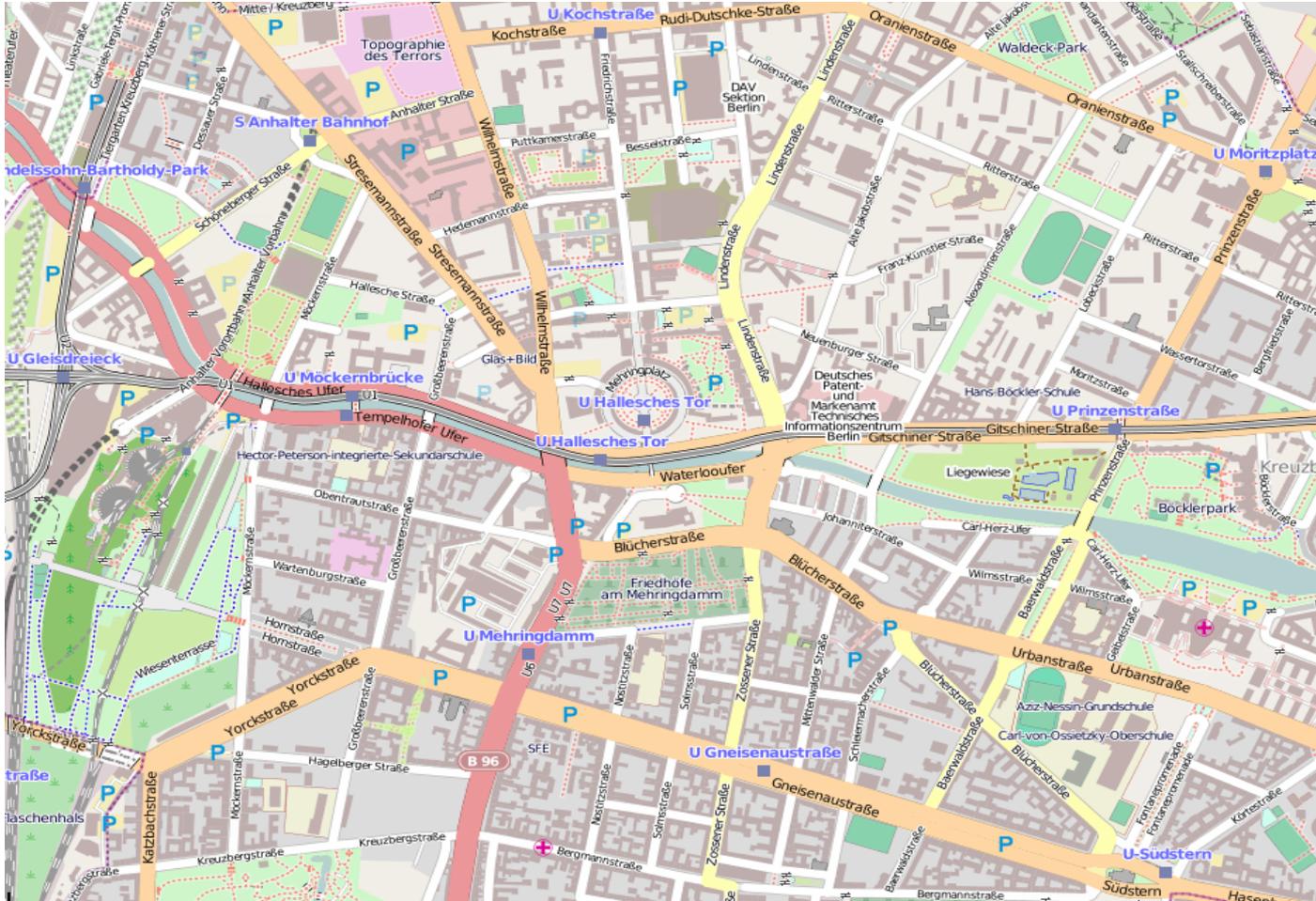
Wohl regelmäßig nicht: Sinn und Zweck des Art.14 der Zu Grunde liegenden EU- DSM-Richtlinie. >

Rückwirkung auch für vor dem 7.6.2021 erstellte Fotos:

Wenn das Fotoobjekt erst später gemeinfrei wird, wird auch das Foto zu diesem Zeitpunkt gemeinfrei

Aber: Reproduktionsfotos von urheberrechtlich geschützten Bildern maximal können bis zum Ende der Lichtbild-Schutzfrist nach § 72 UrhG geschützt sein (50 Jahre nach Herstellung bzw. Veröffentlichung)

Landkarten/Stadtpläne

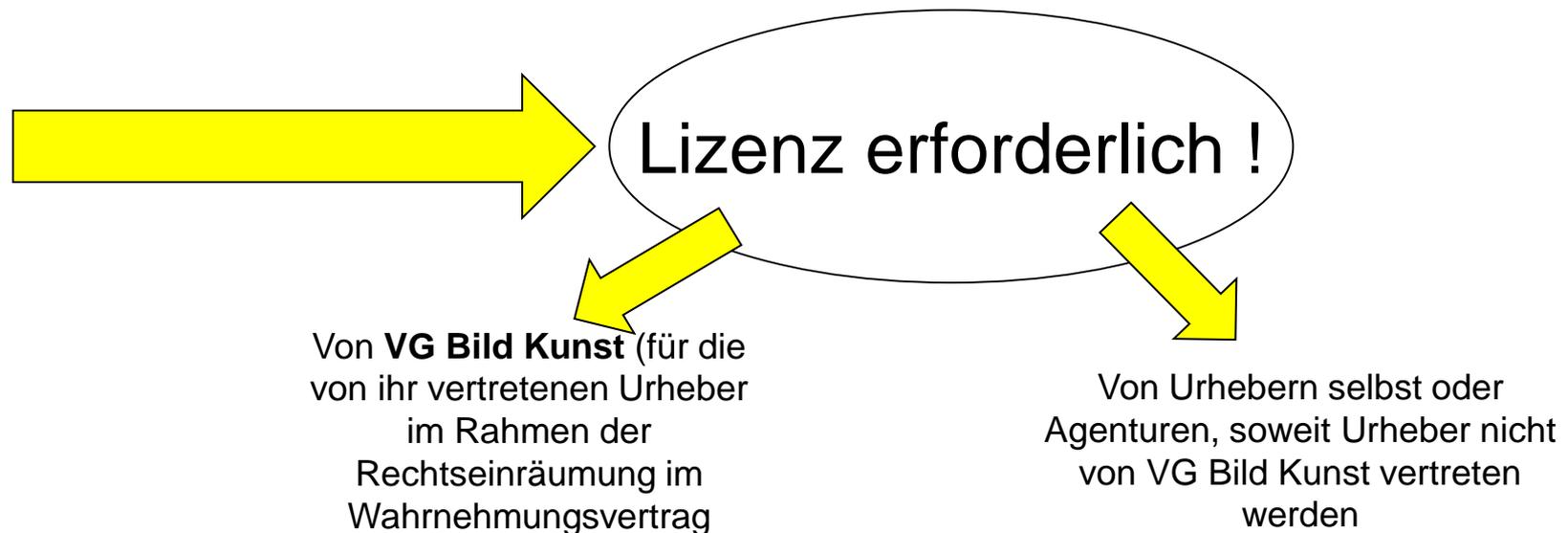


Die OpenStreetMap-Mitarbeiter und der Commons-Benutzer Asperatus - www.openstreetmap.org
Kreuzberg 61 (ohne Darstellung der Grenzen, außerdem ohne die südlichen und östlichen
Randgebiete)

[CC BY 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/)

Was bedeutet der Schutz für die Nachnutzung ?

- Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden:
Insbes. bei
 - Vervielfältigung und Verbreitung
 - Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Wer ist der Urheber ?

- **§ 7 Urheber**
- Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft
> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt

1. Urheberrechte an Bildern
 - 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts**
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 8. Persönlichkeitsrechte
-

Restriktionen außerhalb des Urheberrechts



- AGB's von Museen
- Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen

„Benutzungsordnung“ der Staatliche Museen zu Berlin



VI. Gebrauch technischer Geräte

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

Rechtsstreit: Foto gemeinfreier Gemälde des R
Museums in Wikimedia

Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer, Teil 2:

- **Gemälde im Museum selbst fotografiert
und Hochgeladen auf Wikimedia**



<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=90674&pos=1&anz=195>

Bundesgerichtshof zur Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke

Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17 - Museumsfotos

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genießen. Der Senat hat weiter entschieden, dass der Träger eines kommunalen Kunstmuseums von einem Besucher, der unter Verstoß gegen das im Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbarte Fotografierverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke anfertigt und im Internet öffentlich zugänglich macht, als Schadensersatz Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung verlangen kann.

Die Klägerin betreibt das Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim. Sie hat im Jahr 1992 durch einen Mitarbeiter dort ausgestellte Kunstwerke fotografieren lassen und diese Fotografien in einer Publikation veröffentlicht.

Der Beklagte ist ehrenamtlich für die deutschsprachige Ausgabe des Internet Lexikons Wikipedia mit dem zentralen Medienarchiv Wikimedia Commons tätig. Der Beklagte hat Fotografien in die Mediendatenbank Wikimedia Commons hochgeladen und zum öffentlichen Abruf bereitgestellt, auf denen Werke - Gemälde und andere Objekte - aus der

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte **gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen**. Die entsprechende **Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme** mit einem durchgestrichenen Fotoapparat **stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind** und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

1. Urheberrechte an Bildern
 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 - 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes**
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 8. Persönlichkeitsrechte
-

Grenzen des Urheberrechtsschutzes:

Wann darf ein Werk ohne
Zustimmung des Rechteinhabers
genutzt werden ?

Ablauf der Schutzfrist

- 70 Jahre nach Tod des Urhebers, § 64 UrhG
- Bei mehreren Miturhebern: 70 Jahre nach Tod des Längstlebenden
 - Anonyme und pseudonyme Werke:
70 Jahre nach Veröffentlichung
70 Jahre nach Schaffung des Werkes, wenn es in dieser Zeit nicht veröffentlicht wurde

Ausnahmeregelungen („Schranken“)



Titel: „Moderne Schranke“

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne_Schranke.jpg



Lizenziert unter CC BY SA 3.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>

By Stefan-Xp

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind. >

Einem objektiven Durchschnittsbetrachter darf nicht auffallen, wenn das Werk ausgetauscht oder weggelassen wird. Zudem dürfe die Gesamtwirkung bei einem Weglassen oder Austauschen nicht in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Nicht mehr unwesentlich ist ein Werk jedenfalls, wenn es erkennbar stil- oder stimmungsbildend ist, eine bestimmte Wirkung unterstreicht, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist. (BGH, Urt. v. 17.11.2014, „Möbelkatalog“)

§ 51 Zitate

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung
und öffentliche Wiedergabe eines
veröffentlichten Werkes zum Zweck des
Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang
durch den besonderen Zweck gerechtfertigt
ist.**

....

Schrankenregelungen: Zitatrecht



- „Veröffentlicht“ (Auch Vorträge)
- „Veröffentlicht“ auch dann, wenn
- „Einzelne“ Werke
- Zitzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
- > Kein Zitat:
 - Ersparen eigener Ausführungen
 - Ausschmückung
 - Wille, das zitierte Werk nur leichter zugänglich zu machen
- Keine Bearbeitung/Umgestaltung, z.B. Zuschnitt, Einfärbung
- „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)



Eiffelturm, Frankreich 2004;
<https://gallery.plogmann.net/c/2x1x121x3289xi mg.html>

§ 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B. durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

Typisch Archiv: Unveröffentlichtes Material

- Besonderheiten:
- Persönlichkeitsrechte (ArchivG; DSGVO)
- Recht zur (Erst)veröffentlichung (auch einer Inhaltsangabe) liegt bei Urheber bzw. dessen Erben (Urheberpersönlichkeitsrecht)

1. Urheberrechte an Bildern
 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 - 4. Lizenzen**
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 8. Persönlichkeitsrechte
-

*Wenn die „Schrankenregeln“ nicht
passen: (Lizenz-) Vereinbarungen
über die Nutzung erforderlich*

VG Bild Kunst

KünstlerIn/
FotografIn
(UrheberIn)

Wahrnehmungsvertrag /
Rechteeinräumung

VG Bild Kunst

Nutzer

Datengeber

DDB

Europeana

Weitere...

Weitereinräumung der
Rechte (Unterlizenzierung)

Lizenzvertrag mit VG Bild Kunst

...

1. Urheberrechte an Bildern

2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts

3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes

4. Lizenzen

5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit

6. Rechteinweise in der DDB

7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“

8. Persönlichkeitsrechte

Muss die DDB verhindern, dass digitale Objekte von Dritten in ihre Webseiten eingebaut („geframt“) werden ?

„Framing“-Rechtsstreit (DDB./VG Bild-Kunst)

- „Framing“/ Inline-Linking: Das Einbetten von Medien in eine Webseite, die auf einem anderen Host als die sie enthaltende Seite gespeichert sind. Das Einbetten der fremden Medien erfolgt durch ihr Einbinden in den Quelltext einer Webseite. >
- Beispiel: Land Berlin baut in seine Webseite Berlin.de das Bild „Bahnhof Friedrichstraße“ ein. <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/GVOLHTFTGZBKFTGXBYBGL5LJXBMFM7V>



Rechtsstreit

- Darf die VG Bild-Kunst die Lizenzierung von Bildern aus ihrem Repertoire davon abhängig machen, dass der Lizenznehmer eine Anti-Framing-Technik einbaut ?

Entscheidungen

- Landgericht Berlin-Kammergericht-BGH-EuGH (3/2021)-
- BGH (9/2021): Verwertungsgesellschaften dürfen grundsätzlich einen Anti-Framing-Schutz verlangen. Aber „Interessenabwägung“ auch unter Berücksichtigung der typischen von der VG vertretenen Urheber.

Kammergericht muss entscheiden (Verhandlung am 27.6.2022)

1. Urheberrechte an Bildern
 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 - 6. Rechtehinweise in der DDB**
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 8. Persönlichkeitsrechte
-

Der DDB-Lizenzkorb

- ...im Verhältnis zu den Rights Statements (Europeana)

Lizenzkorb DDB	Europeana / Rights Statements
CC-Lizenzen	CC-Lizenzen
Public Domain Mark	 Public Domain Mark
CC0 – Public Domain Dedication	CC0
Rechte vorbehalten – freier Zugang	 In Copyright / Non-Commercial use permitted / educational use permitted / unknown rightsholder
Rechte vorbehalten – Zugang nach Autorisierung	
Unbekannt	No known copyright; copyright not evaluated; copyright undetermined;
Verwaistes Werk	 EU Orphan Work
Nicht urheberrechtlich geschützt-Keine kommerzielle Nachnutzung	 (other legal restrictions); in the United States; contractual restrictions; only non-commercial use;

Wofür eigentlich nochmal ?

BIBLIOTHEK»weimarer Theaterzettel

Rechtsstatus: ?

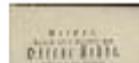
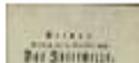


Namensnennung - Nicht kommerziell -

Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland

Der Rechtsstatus zeigt, unter welchen Bedingungen das auf dieser Seite beschriebene und verlinkte digitale Objekt genutzt werden darf. Die Lizenzen und Rechteinweise beziehen sich auf die digitalen Inhalte der kooperierenden Einrichtungen und gelten entsprechend für die verkleinerte Darstellung in der Deutschen Digitalen Bibliothek selbst. Weitere Informationen finden Sie hier.

Für die Objekte auf der Webseite des Datengebers gelten aber die dortigen Bedingungen !



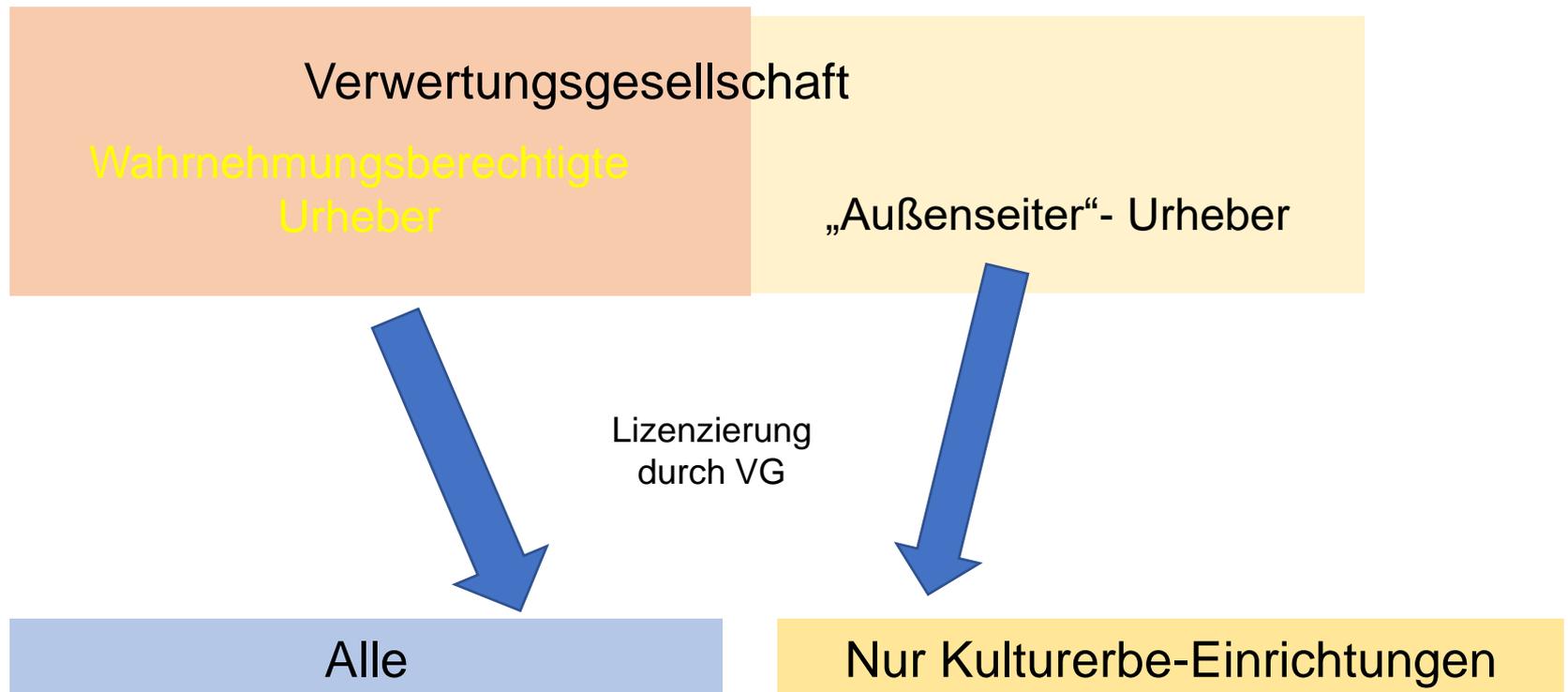
Wer trägt die Verantwortung für die Verletzung von Urheberrechten ?

Hinweis in den Nutzungsbedingungen der DDB:

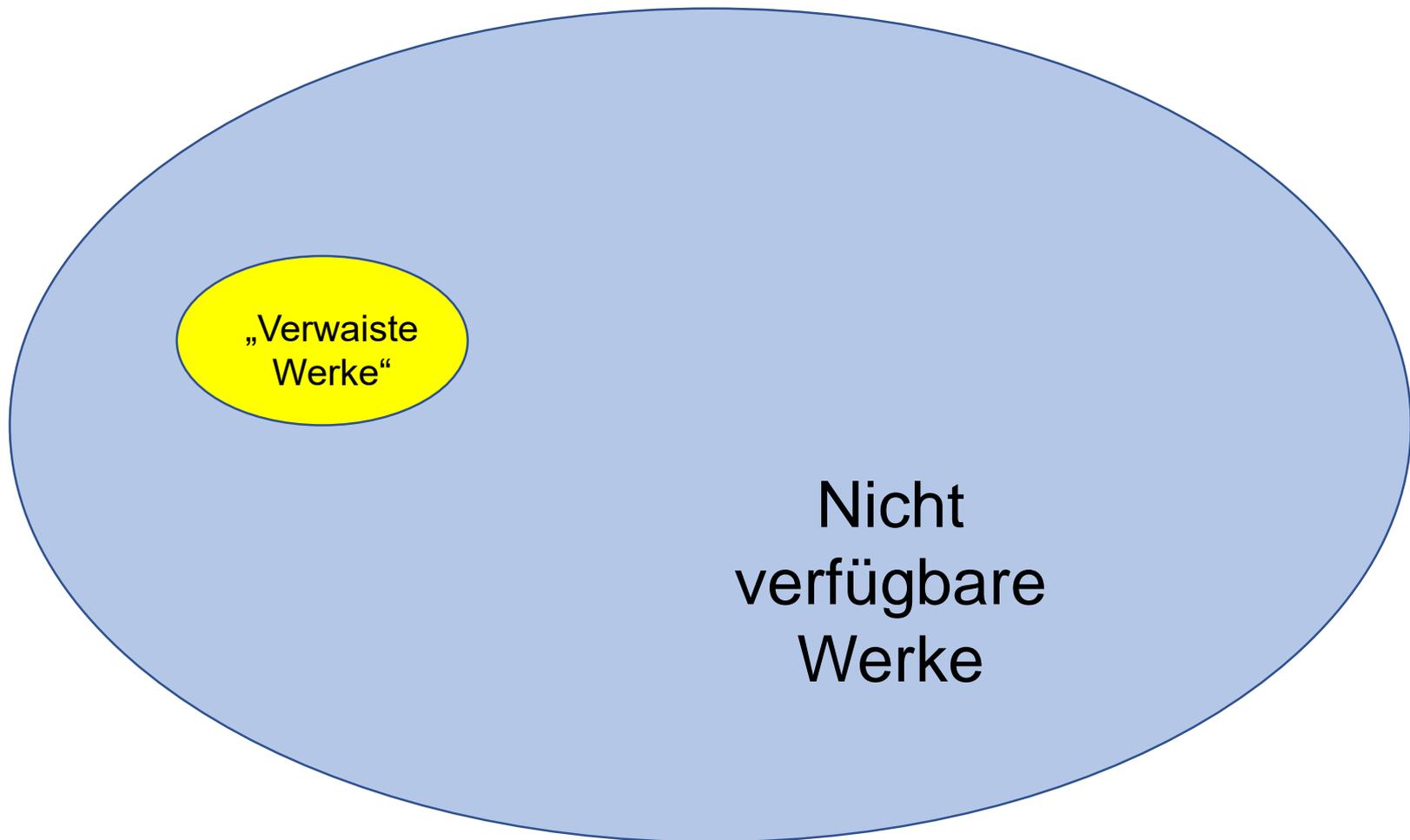
Die DDB prüft die vom Datengeber zur Verfügung gestellten digitalen Angebote (Metadaten und digitale Objekte) der Datengeber nicht inhaltlich oder im Hinblick auf die Richtigkeit der angegebenen Rechteinweise und Lizenzen sowie das Vorliegen der Rechte für die öffentliche Wiedergabe. Im Verhältnis zur DDB sind die Datengeber selbst dafür verantwortlich, dass sie zur Einräumung der für die Nutzung in der Deutschen Digitalen Bibliothek erforderlichen Rechte berechtigt sind.

1. Urheberrechte an Bildern
 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 - 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“**
 8. Persönlichkeitsrechte
-

Digitalisierung „nicht verfügbarer“ (aber urheberrechtlich geschützter) Werke von „Außenseitern“ (die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft haben)



Digitalisierung „nicht verfügbarer“ Werke von „Außenseitern“



Gesichtspunkte der Nutzung „nicht verfügbarer Werke“

Berechtigte	Kulturerbe-Einrichtungen
Was darf genutzt werden ?	<ul style="list-style-type: none">▪ Werk im <u>Bestand der KEE</u>▪ „Nicht verfügbares Werk“: Der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten“▪ >>> Vermutung nach Suche mit „vertretbarem Aufwand“
Registrierung des Werkes	im Register der EUIPO
Widerspruchsfrist	6 Monate ab Eintragung ins Register darf Rechteinhaber widersprechen. Das Werk darf erst danach ins Netz gestellt werden
Weiteres Widerspruchsrecht	Rechteinhaber können der Nutzung permanent widersprechen
Lizenzvertrag mit Verwertungsgesellschaft	<u>Nur</u> erforderlich, wenn VG „Repräsentativ“: i.d.R. <u>nicht</u> bei <u>nicht erschienenen</u> Werken, die nicht von professionellen Urhebern stammen
Persönlichkeitsrechte	Rechtsverordnung dazu zu erwarten (wohl Anlehnung an § 11 BArchG-archivrechtliche Fristen)

1. Urheberrechte an Bildern
 2. Restriktionen außerhalb des Urheberrechts
 3. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
 4. Lizenzen
 5. VG Bild Kunst / Framing-Rechtssteit
 6. Rechteinweise in der DDB
 7. Nutzung „nicht verfügbarer Werke“
 - 8. Persönlichkeitsrechte**
-

Das eigene Foto: Recht am eigenen Bild:

§ 22 KunstUrhG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

Ausnahmen, § 23

(interpretationsbedürftig):

- a) Bilder aus dem Bereich der
Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als
Beiwerk erscheint
- c) Bilder von öffentlichen Veranstaltungen,
Versammlungen, Aufzügen

Personenbezogenes Archivgut: Sonstige Persönlichkeitsrechtliche Belange / Datenschutz

Persönlichkeitsrechte spielen bei nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werken fast keine Rolle mehr (Ausnahme: Fotograf ist kurz nach dem Fotografieren gestorben + auf den Fotos sind Kinder zu sehen)

§ 11 BArchG: Frist 10 Jahre nach Tod des/der Betroffenen

Bei Nicht-Staatlichen Archiven: Archivgesetze nicht anwendbar. Nach DSGVO: Kein Datenschutz nach dem Tod des/der Betroffenen
Aber: Verfassungsrechtliches postmortales Persönlichkeitsrecht zu beachten

Zum Mitnehmen:

- Zwischen den Rechten an der Vorlage und an der Abbildung ist zu unterscheiden; Rechte können sich auch kumulieren
- Durch die Digitalisierung flacher Vorlagen entstehen bei den digitalisierenden Einrichtungen keine Rechte >>> Digitalisate gemeinfreier Vorlagen sind rechtefrei
- CC-Lizenzen als Rechtekennzeichnung kommen nur In Frage, wenn die Einrichtung selbst die flache Vorlagen erschaffen hat, Fotos 3-dimensionaler Vorlagen erzeugt hat oder Dritte der Einrichtung die CC-Lizenzierung explizit erlaubt haben

Fragen ????